



**Stellungnahme der VERBUND AG  
zum Begutachtungsentwurf des Bundesgesetzes, mit dem das  
Telekommunikationsgesetz, das KommAustria-Gesetz, das Bundesgesetz über  
Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und das Postmarktgesetz  
geändert werden sollen**

**Hauptanliegen von VERBUND:**

- Keine verpflichtenden Meldungen von Infrastrukturdaten an eine zentrale Informationsstelle, statt dessen, so wie bisher, direkte bilaterale Auskunftserteilung bei Anfragen
- Ausnahmen von Informationspflichten zum Schutz der kritischen Infrastruktur explizit im Gesetzestext festlegen

## Generelle Anmerkungen von VERBUND:

VERBUND bedankt sich für die Möglichkeit zum vorliegenden Entwurf einer Novelle des Telekommunikationsgesetzes Stellung nehmen zu können. VERBUND begrüßt insbesondere die Intention der Novelle, die Effizienz im Telekommunikationsbereich zu steigern und Kapazitätsengpässe zu verringern, weil dies die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Österreich erhöhen wird. Dennoch möchten wir auf folgende Verbesserungsmöglichkeiten im Entwurfstext hinweisen:

- Wir sind der Auffassung, dass verpflichtende Meldungen von Infrastrukturdaten an eine zentrale Informationsstelle von der EU-RL nicht zwingend vorgeschrieben sind. Aus unserer Sicht verursachen sie den betroffenen Unternehmen einen erheblichen bürokratischen Aufwand ohne signifikanten zusätzlichen Nutzen. Wir schlagen daher vor, dass Interessenten, so wie schon bisher, vom Netzbereitsteller im direkten Kontakt die erforderlichen Auskünfte erhalten und auch die Möglichkeit bekommen, in die bestehenden Systeme (Grafische Informationssysteme - GIS) Einsicht zu nehmen. Bei etwaig auftretenden Problemen sollte die Regulierungsbehörde eingreifen.

VERBUND hat Sorge, dass weitere Informationspflichten bei Netzbereitstellern zu erheblichen administrativen und finanziellen Aufwänden führen - derzeit sind diese nicht in vollem Umfang abschätzbar, weil die konkreten Erfordernisse erst mittels einer noch zu erlassenden Verordnung der Regulierungsbehörde festgelegt werden müssen.

VERBUND schlägt deshalb vor, dass der gesetzlich vorgesehene Informationsaustausch weiterhin bilateral zwischen den Unternehmen geführt wird und die Regulierungsbehörde nur im Streitfall schlichtend eingreift.

Sollte die Verpflichtung zur ex-ante Meldung an eine zentrale Informationsstelle dennoch aufrecht bleiben, schlägt VERBUND vor, die im Entwurf vorgesehenen Fristen für die Meldung der in § 13a angeführten Informationen so zu verlängern, dass die Umsetzung für die damit belasteten Netzbereitsteller ohne größere Probleme möglich ist. Insbesondere sollte die Frist betreffend Zugänglichmachung von in elektronischer Form vorliegenden Informationen gem. § 13a (3) so terminiert werden, dass den verpflichteten Unternehmen nach Inkrafttreten der Verordnung gem. § 13a (8), die die konkreten Erfordernisse festlegt, ein Jahr für die Umsetzung Zeit bleibt. Weiters sollte die Frist für die Meldung von Aktualisierungen und neuen Elementen nach § 13a (5) von 2 auf 6 Monate verlängert werden.

- Nicht ausreichend geregelt im Gesetzesentwurf erscheint VERBUND das in der RL 2014/61 EU angesprochene sensible Thema kritische Infrastruktur und nationale Sicherheit - die bloße Erwähnung der kritischen Infrastruktur in den Erläuterungen ist jedenfalls suboptimal. Da Leitungsbereitsteller als Betreiber kritischer Infrastruktur anzusehen sind, sollte im Interesse der Rechtssicherheit und insb. zur Auflösung des Spannungsverhältnisses zwischen Betrieb kritischer Infrastruktur einerseits und

weitreichenden Informationspflichten andererseits im Gesetzestext sowohl eine Legaldefinition für den Begriff „kritische Infrastruktur“ als auch eine Ausnahme für diese von den Informationspflichten explizit festgeschrieben werden.

### **Im Detail nimmt VERBUND wie folgt Stellung:**

#### **§ 3 (29) Begriffsbestimmungen**

Wie oben erwähnt erscheint der sensible Bereich Nationale Sicherheit/Kritische Infrastruktur nicht optimal geregelt. Eine sinnvolle Lösung unseres Erachtens wäre zum einen eine Legaldefinition des Begriffs „kritische Infrastrukturen“ vorzunehmen und zum anderen die bereits bestehende Ausnahme für die Wasserversorgung auf den gesamten Bereich der „kritischen Infrastrukturen“ auszudehnen.

#### **§ 13a. Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten**

VERBUND erachtet die Verpflichtung zur Meldung nach § 13a (2), (3) und (5) an die Regulierungsbehörde als überschießend. Die Richtlinie sieht nach unserer Auffassung nicht zwingend vor, dass die Netzbereitsteller, der Informationsstelle Daten ihrer bestehenden Infrastruktur zu melden und diese zu aktualisieren haben. Nach unserer Meinung soll der gesetzlich vorgesehene Informationsaustausch weiterhin bilateral zwischen den Unternehmen geführt werden. Lediglich im Streitfall soll die Regulierungsbehörde schlichtend eingreifen.

Sollte die Verpflichtung zur ex-ante Meldung dennoch aufrecht bleiben, schlägt VERBUND vor, die im Entwurf vorgesehenen Fristen für die Meldung der in § 13a angeführten Informationen zumindest so zu verlängern, dass die Umsetzung für die damit belasteten Netzbereitsteller ohne größere Probleme möglich ist. Insbesondere sollte die Frist betreffend Zugänglichmachung von in elektronischer Form vorliegenden Informationen gemäß § 13a (3) so festgelegt werden, dass die betroffenen Unternehmen nach Inkrafttreten der Verordnung gemäß § 13a (8), die die konkreten Erfordernisse festlegt, ein Jahr Zeit haben ihrer Verpflichtung nachzukommen. Weiters sollte die Frist für die Meldung von Aktualisierungen und neuen Elementen gemäß § 13a (5) von 2 Monaten auf 6 Monate verlängert werden.

#### **Kontakt:**

VERBUND AG  
Mag. Roland Langthaler  
Am Hof 6a, 1010 Wien  
Tel: +43 (0)50313-53116  
e-mail: [roland.langthaler@verbund.com](mailto:roland.langthaler@verbund.com)  
www.verbund.com

Wien, September 2015